

(in der Fassung vom 15. September 2004 und den Änderungen vom 12. August 2005,
 vom 15. September 2006, vom 18. Mai 2011 und vom 26. Juli 2012)

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Nebenfach Französische, Italienische oder Spanische Studien sind jeweils 48 ECTS¹-Credits (cr) zu erwerben.
- (2) Muss – in den Fällen, wo vor Aufnahme des Studiums keine Kenntnisse in der studierten Sprache erworben wurden – ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden, kann gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge auf Antrag des/der Studierenden die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden.
- (3) Ein Aufenthalt von einem Semester im Verbreitungsgebiet der studierten romanischen Sprache wird dringend empfohlen. Ein Studienaufenthalt im Ausland von einem Semester (in der Regel das 5.) wird empfohlen. Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Auslandsaufenthaltes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat

§ 2 Studieninhalte

- (1) Das Bachelor-Nebenfach Französische, Italienische oder Spanische Studien mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft besteht aus folgenden Modulen:

Basismodul „Literaturwissenschaft“²

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	SWS
Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium)	Einf.	Kl.		6	4
Literaturwissenschaft	PS	Ref.	HA	6	2
Literaturwissenschaft	VL		MP/Kl.*	3	2

Erläuterung:

Die regelmäßige Teilnahme an der Einführungsveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar.

¹ ECTS = European Credit Transfer System

² Abkürzungen: Art = Art der Veranstaltung (VL = Vorlesung; HS = Hauptseminar; PS = Proseminar; Ü = Übung; StL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; Ref. = Referat; HA = schriftliche Hausarbeit; Kl. = Klausur; MP = mündliche Prüfung; var. = variabel (wird durch den Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt); cr = ECTS-Credits; SWS = Semesterwochenstunden.

* Es liegt im Ermessen des Kursleiters, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist.

Aufbaumodul ‚Literaturwissenschaft‘

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	SWS
Literaturwissenschaft	PS	Ref.	HA/KI.*	6	2
Literaturwissenschaft	VL		MP/KI.*	3	2

Erläuterung:

Die innerhalb des Basis- und des Aufbaumoduls ‚Literaturwissenschaft‘ zu besuchenden Proseminare müssen mindestens zwei Epochen und zwei Gattungen abdecken. Ein Proseminar muss ein Thema aus dem 19. oder 20. Jahrhundert zum Gegenstand haben.

Basismodul ‚Sprachpraxis‘

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	SWS
Sprachpraxis I	Ü		MP/KI.*	3	2
Sprachpraxis II	Ü		MP/KI.*	3	2
Sprachpraxis III	Ü		MP/KI.*	3	2

Erläuterung:

In mindestens einer sprachpraktischen Veranstaltung muss der Nachweis der schriftlichen, in einer weiteren der Nachweis der mündlichen Beherrschung der Fremdsprache erbracht werden.

Aufbaumodul ‚Sprachpraxis‘

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	SWS
Grammatik und Übersetzung in die Fremdsprache	Ü		MP/KI.*	3	2
Übersetzung (Fremdsprache→Deutsch)	Ü		MP/KI.*	3	2
Freier schriftlicher Ausdruck	Ü		MP/KI.*	3	2
Freier mündlicher Ausdruck	Ü		MP/KI.*	3	2
Landeskunde	Ü		var.	3	2

Erläuterung:

Im Aufbaumodul ‚Sprachpraxis‘ müssen Veranstaltungen der Hauptstufe besucht werden.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache, namentlich in französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können in der jeweiligen Fremdsprache erbracht werden.

§ 4 Bachelor-Prüfung

- (1) Für die Bachelor-Prüfung sind alle Studienleistungen und Modulteilprüfungen der Basis- und Aufbaumodule ‚Literaturwissenschaft‘ und ‚Sprachpraxis‘ zu erbringen.
- (2) Bei der Bildung der Endnote für das Nebenfach Französische, Italienische oder Spanische Studien werden die Noten der einzelnen Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

Basismodul Literaturwissenschaft	25 %
Basismodul Sprachpraxis	15 %
Aufbaumodul Literaturwissenschaft	30 %
Aufbaumodul Sprachpraxis	30 %

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (2) Die Änderung vom 12. August 2005 (Amtl. Bkm. 31/2005) tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung, die Änderung vom 15. September 2006 (Amtl. Bkm. 43/2006) tritt zum 1. Oktober 2006 und die Änderung vom 18. Mai 2011 (Amtl. Bkm. 42/2011) am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die Änderungen vom 26. Juli 2012 (Amtl. Bkm. 18/2012) treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungen aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 15. September 2004 (Amtl. Bkm. 35/2004), zuletzt geändert am 18. Mai 2011 (Amtl. Bkm. 42/2011), fortsetzen.

Anmerkung:

Diese Bestimmungen wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 35/2004 vom 15. September 2004 veröffentlicht.

Die 1. Änderung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 31/2005 vom 12. August 2005 veröffentlicht.

Die 2. Änderung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 43/2006 vom 15. September 2006 veröffentlicht.

Die 3. Änderung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 42/2011 vom 18. Mai 2011 veröffentlicht.

Die 4. Änderung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 18/2012 vom 26. Juli 2012 veröffentlicht.